

## Der „Abbau“ des Moratoriums.

Eine Kundgebung der kaufmännischen Korporationen.  
— Ueberreichung einer Denkschrift an den Ministerpräsidenten.

Eine Deputation von hervorragenden kaufmännischen Korporationen aus Wien und den österreichischen Provinzen hat heute unter Führung des Präsidenten *Rah* der Reichsorganisation der Kaufleute Österreichs beim Herrn Ministerpräsidenten Grafen *Stürgkh* vorgesprochen und ihm ein Memorandum überreicht. Se. Exzellenz hat die Deputation freundlichst empfangen und nach mündlichem Vortrage die Berücksichtigung zugesagt.

Hierauf begab sich die Deputation zu der in der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer stattfindenden Enquete über die gleiche Frage und wurde nach einer längeren Debatte über Antrag des Herrn Kammerpräsidentenstellvertreters *Ritschel* die Abänderung des Moratoriums im selben Sinne einstimmig beschlossen, mit dem Zusatz, daß auch die Zinsmietezahlungen der Geschäftsleute entsprechend Berücksichtigung finden. Es ist daher Aussicht vorhanden, daß die anwesenden Vertreter des Justiz- und Handelsministeriums über den Sturm der Entrüstung den erteilten Aufklärungen sowie über den einmütigen Beschluß aller anwesenden Korporationen zur Abänderung an ihren vorgesetzten Stellen, Bericht erstatten werden.

Die dem Ministerpräsidenten überreichte Denkschrift führt aus:

Die drückenden Bestimmungen des neuen Moratoriums haben unter der Kaufmannschaft eine be-

deutende Erregung hervorgerufen. Sowohl die Detailkaufmannschaft in Wien, als auch jene in der Provinz hätte eines Moratoriums überhaupt nicht bedurft, und wäre ein solches auch nie verlangt worden, wenn die Kreditverhältnisse, die von der Großindustrie und dem Großhandel usw. bestimmt werden, in gleicher Weise nach wie vorher bestehen geblieben wären. Durch das eingetretene Moratorium aber wurden alle kaufmännischen Beziehungen sozusagen über den Haufen geworfen, der Kredit wurde gesperrt und der ganze geschäftliche Verkehr mußte per Kassa abgewickelt werden. Erschwerend gesellten sich hierzu noch die beiden Umstände, daß die Detailkaufmannschaft, um ihren guten Ruf zu wahren, so gut es ging, alle laufenden Fakturen bezahlte, während der geschäftliche Umsatz in den verschiedenen Branchen durch den infolge Aufkauf durch das Militärärar bedingten Warenmangel, durch das Ausbleiben der Zufuhren überseeischer Produkte infolge ungünstiger Bahnverbindungen und schließlich durch die Reduzierung, beziehungsweise Einstellung der Betriebe sehr arg litt.

Die Fälligkeit von 25% der Forderungen im allgemeinen wäre nicht so ungünstig und gewiß auch annehmbar, wenn die Wirkung einheitlich wäre, der Zusatz aber, daß auch Forderungen unter 100 Kronen in die Fälligkeit einzubeziehen sind, ist aus folgenden Gründen für die große Masse der Detailisten sehr gefährdend: Weil die Mehrzahl der Faktoren im Detailhandel auf unter 100 Kronen lauten und die Zahlungspflicht des Einzelnen dadurch zu einer Riesensumme anwächst; weil voraussichtlich die Realisierung dieser Massenfakturen unter 100 Kronen im gerichtlichen Wege betrieben werden wird, wodurch der Kleinhandel sowie das Kleingewerbe infolge der erwachsenden Klagespesen wirtschaftlich immens belastet werden müßte; weil viele Geschäfte nur von den zurückgebliebenen Frauen oder von sonstigen Familienmitgliedern geführt werden, andere aber überhaupt gesperrt werden müßten, da die Inhaber zum Kriegsdienst einberufen wurden; weil das richterliche Ermessen bei derartigen gerichtlichen Geltendmachungen dem Beklagten keinen Vorteil bringen kann, nachdem die bereits verursachten Spesen den Erfolg jeder richterlichen Wohlmeinung vereiteln; schließlich weil der Hinweis darauf, daß auch der Privatschuldner in gleicher Weise zur Zahlung herangezogen werden kann, von den Handels- und Gewerbetreibenden gar nicht einmal in Erwägung gezogen werden dürfte, weil ein solches Vorgehen gewiß nur unliebsame Szenen, vielleicht sogar Tumulte in den offenen Geschäften zur unvermeidlichen Folge haben müßte, da ja auch die Mehrzahl der Privatschuldner zum Kriegsdienst einberufen ist.

Die von manchen maßgebenden Stellen angekündigte Selbsthilfe und Kredithilfe durch Schaffung von Kriegskreditkassen kann bei dem riesigen Umfang von Industrie, Handel und Gewerbe bei der voraussichtlich geringen Kapitaldotierung gar nicht in Betracht kommen und wird gewiß auch nichts anderes sein, als ein Tropfen Wasser auf einen heißen Stein.

Die Kaufmannschaft würde einem Moratorium mit der Wirksamkeit vom 15. Oktober 1914, in gleicher Weise, wie jenem seitens der königlich ungarischen Regierung erlassenen, zustimmen. Sollte ein solches Moratorium aus irgendwelchen Gründen seitens der österreichischen Regierung nicht durchführbar sein, so wird gebeten, ein Moratorium mit zehn Monaten befristet und mit einer allgemeinen Fälligkeit von 25% der Forderungen beschließen und erlassen zu wollen.